



Modell „betreutes Wohnen“

1. Dienstleistungen

1.1 Grundangebot

Unter betreutem Wohnen versteht das Alters- und Versicherungsamt behindertengerechten Wohnraum einschliesslich Nassraum und Küche. Zusätzlich muss Infrastruktur zur gemeinsamen Nutzung (Gemeinschaftsräume, Cafeteria, usw.) zur Verfügung stehen.

Eine Betriebsgesellschaft sichert den Rahmen für Betreuung und soziale Aktivitäten und informiert sowie koordiniert die verschiedenen beteiligten Stellen (Spitex, Pflegeheim, Ärztin/Arzt usw.).

Zusätzlich zur Wohnung besteht ein Grundangebot an Dienstleistungen:

- Mittels „Knopfdruck“ kann während 24 Stunden pro Tag und an 7 Tagen pro Woche Verbindung mit einer hausinternen oder externen Stelle hergestellt werden, die Hilfe und Unterstützung vor Ort und innert nützlicher Zeit anbietet.
- Hilfe und Unterstützung im Sinne einer Betreuung, jedoch ohne Pflege
- Eine Hauptmahlzeit pro Tag. Sie wird in der Regel gemeinsam mit den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern eingenommen und ist betreut.
- Wöchentliche Reinigung der Wohnung.
- Möglichkeit zur Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten und Veranstaltungen.

Das Modell richtet sich an Personen, die keine regelmässige Pflege benötigen. Pflegerische Leistungen sind deshalb im Grundangebot nicht enthalten. Hingegen ist im Bedarfsfall auch eine umfassende und dauernde Pflege garantiert. Dabei kann ein Wechsel in eine separat geführte Pflegeabteilung notwendig werden.

1.2 Zusatzangebot

Über das vorstehend erwähnte Grundangebot hinausgehende Dienstleistungen können nach Bedarf bezogen werden. Sie werden individuell verrechnet:

- Frühstück und das Abendessen
- Betten und Wäschebesorgung
- Tägliche Zimmerreinigung
- vorübergehende Pflege

Die Pflegeleistungen können von Spitex oder vom Personal der Betriebsgesellschaft erbracht werden. Sie werden von den Krankenkassen als ambulante Pflegeleistungen bezahlt. Die Richtlinien „Palliative Care“ des Gemeinderates werden eingehalten.

2. Präventive Wirkung

Betreutes Wohnen unterstützt die gewohnte Lebensführung und den Erhalt der Kompetenzen der Bewohnerinnen und Bewohner, die so länger selbständig bleiben. Es bietet Gemeinschaft und Betreuung sowie Selbständigkeit und Autonomie. Durch ein positives finanzielles Anreizsystem – wer mehr Unterstützungsleistungen bezieht, zahlt auch mehr – werden die Bewohnerinnen und Bewohner zur Selbständigkeit und Eigenaktivität motiviert. Es entlastet damit letztlich die Pflegeheime.

3. Finanzierung ab 1. Januar 2009

Damit betreutes Wohnen auch Menschen, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, offen steht, können bei Bedarf Ergänzungsleistungen bezogen werden. Dies sofern die folgenden Rahmenbedingungen eingehalten werden.

3.1 Funktionsweise

Es wird eine Pauschale für das Grundangebot (Ziffer 1.1) in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Hilfen und Dienstleistungen (Ziffer 1.2) müssen speziell bestellt und individuell bezahlt werden. Auf dem Tarifaussweis wird anstelle einer Einstufung der Vermerk „Wohnheimmodell“ angebracht.

3.2 Standardfinanzierung

Die Gesamtkosten pro Aufenthaltstag dürfen 118.20 Franken¹ nicht überschreiten. Für das Grundangebot (Ziffer 1.1) inklusive Kapitalkosten für die Infrastruktur werden höchstens 97.20 Franken in Rechnung gestellt. Im Tarifaussweis wird der für das Grundangebot verlangte Preis um 21 Franken² erhöht. Dieser Betrag steht den Betroffenen zur Finanzierung des Zusatzangebotes (Ziffer 1.2) zur Verfügung. Ob sie das Zusatzangebot von der Betriebsgesellschaft beziehen oder selbst für dieses besorgt sind, ist nicht relevant.

Die Standardfinanzierung gelangt zur Anwendung, wenn die Betreibenden den Nachweis erbringen, dass Grund- und Zusatzangebote in der beschriebenen Weise zur Verfügung stehen. Die Bewohnerinnen und Bewohner stellen im Einzelfall bei Bedarf einen Antrag auf Ausrichtung von Ergänzungsleistungen.

3.3 Zusatzfinanzierung

Nach umfassenden baulichen Sanierungen und bei Neubauten werden die in vorstehender Ziffer erwähnten Maximalbeträge um 5 Franken auf 123.20 Franken (Gesamtkosten) bzw. auf 102.20 Franken (Grundangebot) erhöht.³

Betreiberinnen und Betreiber von „betreutem Wohnen“, welche von der Zusatzfinanzierung Gebrauch machen wollen, sind eingeladen, dem Alters- und Versicherungsamt einen entsprechenden Antrag einzureichen. Gestützt darauf wird – sofern alle Bedingungen erfüllt sind – eine schriftliche Absichtserklärung abgegeben. Darin erklärt sich

¹ Es handelt sich um den Maximalbetrag der Tarifstufe 0, welcher bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt wird.

² Auf den 1. Januar 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern eine Senkung des Betrages für persönliche Auslagen der Stufe 0 um 63 Franken pro Monat beschlossen. Zur Verhinderung einer unerwünschten Schlechterstellung im betreuten Wohnen wird deshalb der für die Finanzierung des Zusatzangebotes zur Verfügung stehende Betrag um 3 Franken erhöht.

³ Der 118.20 Franken pro Tag übersteigende Teil der Gesamtkosten wird mittels Zuschüssen nach Dekret finanziert.

das Amt bereit, für Bewohnerinnen und Bewohner mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen die vorstehend beschriebene Zusatzfinanzierung anzuwenden.

4. Tarifaussweis

Die Institution stellt einen Tarifaussweis aus. Es darf keine Einstufung erfolgen. Stattdessen wird an gut sichtbarer Stelle der Vermerk „Wohnheimmodell“ angebracht. Als Gesamttarif wird die Summe aus Preis für das Grundangebot (Ziffer 1.1) und den 21 Franken für die Finanzierung des Zusatzangebotes (Ziffer 1.2) eingesetzt.

14.4.2009